

Schon die nächstfolgenden Stücke scheinen einer etwas späteren Zeit anzugehören, indem Nr. 36 Züge gegen die Wasconen und in die Bretagne erwähnt (in utilitate dominorum partibus Britannici seu Wasconici austiliter ordine — fuisti), was De Rozière, Recueil I p. 219 Note a, mit Wahrscheinlichkeit auf Kriegszüge der Jahre 574 und 578, deutet, besonders weil die Theilnahme der Andecavi an dem Zuge gegen die Bretagner ausdrücklich bezeugt ist. Gregor v. T., Hist. Fr. V, 27.

Erst nach 676 sind dann, wie schon bemerkt, die letzten drei Formeln angefügt.

IX.

Formulae Arvernenses.

Die ersten acht der von Baluze unter der einfachen Bezeichnung *Formulae veteres* aus zwei Handschriften der Bibliotheca Colbertina (jetzt Paris. latin. 4697 und 2777) hinter einander, *Miscellanea VI* p. 546 ff. herausgegebenen Formeln¹⁾ bilden das Bruchstück einer Formelsammlung aus der Auvergne. Sie gehören der erstgenannten aus dem 9. Jahrhundert stammenden Handschrift an und haben mit den Formeln der zweiten nichts gemein; doch hat der Umstand, dass Baluze sie ohne weitere Bemerkung hintereinander abdrucken liess, verursacht, dass man die Formeln beider Handschriften lange Zeit für eine zusammenhängende Sammlung hielt. Erst Seidensticker, *Commentatio I*, §. 5 p. 10, unterschied richtig beide Bestandtheile und Savigny bestätigte G. d. RR. II² §. 44 Note c, das ohne Kenntniss der Handschriften gewonnene kritische Resultat, nachdem er die Handschrift der *Formulae Arvernenses* gesehen hatte.

Die Heimat der Sammlung ist sicher verbürgt und, seit Canciani auch hier, wie bei den Formeln von Tours, darauf hingewiesen (*Leges Barbarorum III*, p. 433), allgemein anerkannt. Schwieriger ist die Zeit der Entstehung zu bestimmen. Canciani hat an der angeführten Stelle einen Passus in der ersten dieser Formeln, welcher lautet: 'ista principium Honorio et Theodisio consulibus eorum', als Datierung aufgefasst und schliesst aus demselben und aus einer in derselben Formel erwähnten *hostilitas Francorum* auf ein sehr hohes Alter, indem er sagt: 'Ex his (sc. formulis) quaedam antiquitatem sapiunt valde remotam, cum prima referatur ad unum ex consulatibus

1) Wieder abgedruckt ist die Sammlung bei Canciani III p. 464 sq. Walter III, S. 488 ff.; dagegen nicht bei Bouquet, welcher diese Auslassung in merkwürdiger Weise motiviert: 'eas denuo typis edere minime necessarium existimavimus, quippe quae aliis a nobis iam editis fere sint affines'. Recueil IV, Praef. p. XV.